

Satzung der Gemeinde Faßberg über die Reinigung der öffentlichen Straßen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds.GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 386), hat der Rat der Gemeinde Faßberg in seiner Sitzung am 26.11.2020 für das Gebiet der Gemeinde Faßberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Faßberg führt die Reinigung der Straßen, Wege und Plätze -im Folgenden einheitlich Straßen genannt- innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung durch, soweit sie nicht nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 dieser Satzung übertragen wird. Sie kann sich dazu eines Unternehmens bedienen. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Faßberg in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Soweit in dieser Satzung Eigentümer genannt werden, sind diesen die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB und § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz (WEG)) gleichgestellt.
- (3) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Unberührt von den Regelungen dieser Satzung bleibt die Reinigungsverpflichtung des Verursachers einer über das übliche Maß hinausgehenden Verunreinigung der Straße gemäß § 17 NStrG.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegendem Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der

Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet, noch Bestandteil der Straße ist.

- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zu reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten ebenfalls als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Straßen im Sinne dieser Satzung sind gem. § 2 NStrG die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Hierzu gehören die Fahrbahn, die Gassen, Parkspuren, Gehwege, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (5) Der Begriff Erschließung im Sinne dieser Satzung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit zum Grundstück. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3

Volle Übertragung der Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Straßenreinigungs-kategorie 1 genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke auferlegt.
- (2) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
- (3) Mehrere für ein Grundstück Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch für die Durchführung der Straßenreinigung und des Winterdienstes verantwortlich.
- (4) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören alle Straßenteile nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung.
- (5) Der Winterdienst für befestigte Fahrbahnen der in Absatz 1 genannten Straßen wird auf die Grundstückseigentümer oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit er ihnen wegen der Verkehrsverhältnisse im Einzelfall nicht zuzumuten ist.

§ 4

Volle Übertragung der Reinigungspflicht ohne Winterdienst

- (1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis unter Straßenreinigungsklasse 2 genannten öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst den Eigentümern der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke auferlegt. Nicht übertragen wird der Winterdienst für die Geh- und Radwege dieser Straßen.
- (2) Im Übrigen gelten § 3 Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 5

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst

- (1) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis unter Straßenreinigungsklasse 3 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der Geh- und Radwege einschließlich Winterdienst, die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gassen den Eigentümern der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke auferlegt.
- (2) Im Übrigen gelten § 3 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 6

Teilweise Übertragung der Reinigungspflicht ohne Winterdienst

- (1) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis unter Straßenreinigungsklasse 4 genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage wird die Reinigung der Geh- und Radwege, die Reinigung der Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gassen den Eigentümern der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke auferlegt. Nicht übertragen wird der Winterdienst für die Geh- und Radwege dieser Straßen.
- (2) Im Übrigen gelten § 3 Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Gemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte mit den Grenzen der geschlossenen Ortslage und den zu reinigenden Straßen. Die Übersichtskarte kann während der Dienststunden im Rathaus im Fachdienst I.2 - Bauen eingesehen werden.

§ 8
Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung

Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung sind in der Verordnung der Gemeinde Faßberg über die Art, das Maß und die räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in ihrer jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021, frühestens jedoch am 14. Tag nach Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Faßberg vom 16. Oktober 1996 außer Kraft.

Faßberg, den 27.11.2020

Gemeinde Faßberg

(L.S.)

Frank Bröhl
Bürgermeister

Satzung in Kraft getreten am 04.01.2021 nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Celle Nr. 113/2020 vom 21.12.2020

Straßenverzeichnis

Faßberg:

Straßenname	Straßenreinigungsklasse			
	1	2	3	4
Ahornweg	X			
Akazienweg	X			
Amselweg	X			
Am Anger	X			
Am Bruch	X			
An der Koppel	X			
Am Hagen	X			
Am Kastenberg	X			
Am Widderstreben	X			
Birkenweg	X			
Boelckeweg	X			
Brunnenplatz	X			
Buchenweg	X			
Beekenfeld	X			
Danziger Straße	X			
Drosselweg	X			
Eckernkamp	X			
Elsternstieg	X			
Erikaweg	X			
Eschenweg	X			
Falkenweg	X			
Fichtenweg	X			
Finkenweg (Hausnrn. 2, 4 und 6)			X	
Finkenweg (übrige Grundstücke)	X			
Fliederweg	X			
Forstweg	X			
Fuchsbau	X			
Gartenstraße	X			
Ginsterweg	X			
Große Horststraße			X	
Glockenheide	X			
Gewerbering	X			
Hankenbosteler Straße	X			
Haselweg	X			
Hasenheide	X			
Heideweg	X			
Holunderweg	X			

Immenweg	X			
Im Brambusch	X			
Im Kreise	X			
Im Sande	X			
Im Wildgarten	X			
Im Winkel	X			
Im Speerfeld	X			
Jägerweg	X			
Kastanienweg	X			
Kiefernweg	X			
Kuckucksweg	X			
Lange Reihe (zwischen Große Horststraße und Im Kreise)			X	
Lange Reihe (zwischen Im Kreise und Schlichternheide)	X			
Lerchenweg	X			
Lindenstraße			X	
Lüneburger Weg	X			
Marktweg (zwischen Promenade und Ende Schulgrundstück)			X	
Marktweg (zwischen Ende Schulgrundstück und Hasenheide)	X			
Meisenweg	X			
Möldersweg	X			
Moorweg	X			
Müdener Weg			X	
Pappelallee	X			
Poitzener Straße	X			
Promenade (zwischen Große Horststraße und einschließlich Einmündung Marktweg)			X	
Promenade (zwischen Marktweg und Fuchsbau)	X			
Rabenbusch	X			
Schlichternheide	X			
Schmales Moor	X			
Sperlingsweg	X			
Steinweg	X			
Schilfbogen	X			
Sonnentau	X			
Steinhoffweg	X			
Tannenweg	X			
Trauener Straße	X			

Uhlenflucht	X			
Unter den Linden	X			
Wacholderweg	X			
Waldweg	X			
Zum Poitzer Bahnhof	X			
Weg zw. Erikaweg und Forstweg	X			
Weg zw. Heideweg und Fuchsbau	X			
Weg zw. Marktweg und Steinweg	X			
Weg zw. Steinweg und Große Horststraße	X			
Weg zw. Promenade und Boelckeweg	X			
Weg zw. Marktweg und Fuchsbau	X			
Weg zw. Elsternstieg und Lerchenweg	X			

Müden (Örtze):

Straßenname	Straßenreinigungsklasse			
	1	2	3	4
Alte Dorfstraße	X			
Am Gehäge	X			
Am Krähenberg	X			
Am Mühlenbusch	X			
Am Sägewerk	X			
Am Semmbach	X			
Am Südhorn	X			
Am Talkampe	X			
An der alten Schmiede	X			
Am Wörthen	X			
Am Ginsterbusch	X			
An der Bahn	X			
Am Jetthorn	X			
Berliner Weg	X			
Bisambau	X			
Breslauer Weg	X			
Bromberger Weg	X			
Weg zum Bahnhof	X			
Diedrich-Speckmann-Weg	X			
Eichhornkobel	X			
Freeswinkel	X			
Felicitas-Rose-Weg	X			
Hauptstraße			X	

Hasenwinkel	X			
Haußelbergweg	X			
Haußelhof	X			
Hermann-Löns-Weg	X			
Hermannsbürger Straße			X	
Heuweg	X			
Ittisgang	X			
Im Mittelstendorf	X			
Im Suerfeld	X			
In den Sohlen	X			
Köstertwiete	X			
Kirchtwiete	X			
Marderfang	X			
Neubauerweg	X			
Neuer Damm	X			
Nach dem Kirchenbusch	X			
Örtzenberg	X			
Posener Weg	X			
Richard-Linde-Weg	X			
Salzmoor	X			
Sandstraße			X	
Schulstraße	X			
Sonnenberg	X			
Suerbruch	X			
Schulz-Kamp	X			
Schnuckentrift	X			
Unterlüßer Straße			X	
Vor dem Wietzenfelde	X			
Waldenburger Weg	X			
Wieselsteg	X			
Wiesenweg	X			
Wietzendorfer Weg	X			
Willighausen	X			
Willighäuser Kirchweg	X			
Wietzer Feld	X			
Zum Sieck	X			
Fritz Fleppe-Twiete	X			
Weg zum Heidensee 1	X			
Weg zum Heidensee 2	X			

Weg zum Heidesee 3	X			
--------------------	---	--	--	--

Poitzten:

Straßenname	Straßenreinigungsklasse			
	1	2	3	4
Poitzten (Ortsdurchfahrt L 240)			X	
Poitzten (alle Straßen außer L 240)	X			
Gerdehaus (L 280)			X	
Gerdehaus (alle Straßen außer L 280)	X			
Hankenbostel	X			
Herrenbrücke	X			

Schmarbeck:

Straßenname	Straßenreinigungsklasse			
	1	2	3	4
Schmarbeck	X			
Neuohe	X			
Niederohre (L 280)			X	
Niederohre (alle Straßen außer L 280)	X			
Oberohe (L 280)			X	
Oberohe (alle Straßen außer L 280)	X			
Schmarbeck-Grube	X			